

Richtlinie zur Gewährung von sozialpädagogischen Hilfen gemäß § 13 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII)

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am **05. September 2001** nachstehende Richtlinie zur Gewährung von sozialpädagogischen Hilfen gemäß § 13 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) beschlossen:

§ 1 Art und Umfang

Der Landkreis Dahme-Spreewald bietet auf der Grundlage des § 13 Absatz 1 SGB VIII unter den in dieser Richtlinie genannten Bedingungen individuelle Lernhilfe an. Sie kann Kindern und Jugendlichen gewährt werden, die auf Grund individueller Beeinträchtigungen und sozialen Benachteiligungen in erhöhtem Maße auf sozial-pädagogische Hilfe im schulischen und beruflichen Bereich angewiesen sind.

Ein Rechtsanspruch auf individuelle Lernhilfe besteht nicht.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten, deren Familien durch das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII und den Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII betreut werden und deren Einkommen geringfügig (bis zu 200,00 DM, ab 01.01.2002 102,26 Euro) über dem Sozialhilfesatz liegt.

§ 3 Antragsverfahren

Die Antragsberechtigten stellen beim Amt für Jugend, Sport und Freizeit einen schriftlichen Antrag auf individuelle Lernhilfe.

Dem Antrag sind eine Einschätzung der Schule, das Zeugnis, der aktuelle Bescheid über die Gewährung laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder bei Alleinsorgeberechtigten der aktuelle Leistungsbescheid des Arbeitsamtes beizufügen.

Nach Prüfung durch den zuständigen Sozialarbeiter des Amtes für Jugend, Sport und Freizeit ergeht ein Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

§ 4 Finanzierung

Jedem Antragsteller werden höchstens 4 Stunden zu je 45 Minuten pro Woche und Kind gewährt.

Die Finanzierung der individuellen Lernhilfe erfolgt auf der Grundlage von Honorarverträgen durch den Landkreis Dahme-Spreewald in folgender Höhe:

Honorarregelung je Unterrichtsstunde (45 min)	individuelle Lernhilfe	
	für 1 Kind	2 Kinder und mehr
Ausgebildeter Pädagoge bzw. Person mit Hochschulabschluss	18,00 DM (ab 01.01.02 9,20 Euro)	20,00 DM (ab 01.01.02 10,22 Euro)
Andere geeignete Person ohne o.g. Qualifikation	16,00 DM (ab 01.01.02 8,18 Euro)	18,00 DM (ab 01.01.02 9,20 Euro)

§ 5 Beendigung der Hilfeleistung

Die sachgerechte Ausführung der Lernhilfe wird durch das Amt für Jugend, Sport und Freizeit im Rahmen der Hilfeplanung kontrolliert.

Mit Ablauf der im Bescheid bewilligten Stunden wird die Hilfeleistung beendet. Ist die Hilfeleistung bereits davor nicht mehr erforderlich oder die Hilfeleistung wird nicht wahrgenommen, stellt das Amt für Jugend, Sport und Freizeit die Leistung ein.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Gewährung von sozialpädagogischen Hilfen gemäß § 13 SGB VIII vom 19.05.1994 außer Kraft.